



Hochschule Aalen

Satzung über die Erhebung von Studiengebühren für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang Vision Science and Business (Optometry)

der Hochschule Aalen

vom 20. Mai 2016

Lesefassung vom 26. Juli 2018

Auf Grund von § 2 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 56), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794) i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat auf seiner Sitzung am 6. April 2016 folgende Gebührensatzung erlassen. Der Rektor hat mit Verfügung vom 20.04.2016 dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat der Hochschule Aalen hat in seiner Sitzung am 4. Juli 2018 die 1. Änderung der Satzung der Satzung über die Erhebung von Studiengebühren für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang Vision Science and Business (Optometry) beschlossen. Mit Verfügung vom 26. Juli 2018 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Gebührenpflicht	3
§ 2 Höhe der Gebühr	3
§ 3 Schuldner	3
§ 4 Fälligkeit	3
§ 5 Rückerstattung	3
§ 6 Ratenzahlung, Stundung, Erlass	4
§ 7 Übergangsregelung	4
§ 8 Inkrafttreten	4

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Studium im weiterbildenden, berufsbegleitend durchgeführten Masterstudiengang Vision Science and Business (Optometry) erhebt die Hochschule eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gemäß §§ 1 Abs. 2, 12 und 16 LHGebG Beiträgen gemäß dem Studentenwerksgesetz und Beiträgen gemäß der Beitragssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Aalen bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- 1) Die Studiengebühr beträgt für das gesamte Studium 14.990 €

Die Gebühren sind in folgenden Raten zu bezahlen:

Mit der Annahme des Studienplatzes:	5.000 €
zum 01. April im 2. Studiensemester:	5.000 €
zum 01. Oktober im 3. Studiensemester:	2.500 €
zum 01. April im 4. Studiensemester:	2.490 €

- 2) Die Studiengebühr beträgt für Studierende die in einem höheren Semester das Studium beginnen, der entsprechend des jeweiligen Einstufungssemesters zu entrichtenden Gebühr zuzüglich der Gebühren für folgende Semester entsprechend Abs. 1. Die Studiengebühr für das gesamte Studium reduziert sich um den jeweiligen Betrag des nicht in Anspruch genommenen Studiensemesters entsprechend.

§ 3 Schuldner

- 1) Zur Zahlung ist verpflichtet, wer in diesen Studiengang immatrikuliert ist.
- 2) Abweichend von Abs. 1 kann aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung die Zahlungsverpflichtung anteilig oder vollständig auf einen Dritten übergehen. Fällt der Dritte als Zahlungspflichtiger aus, gilt Abs. 1.

§ 4 Fälligkeit

- 1) Die Gebühr ist bei der Erstimmatrikulation mit der Abgabe der Annahmeerklärung für den Studienplatz und im weiteren Studienverlauf zu den in § 3 festgelegten Terminen fällig. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.
- 2) Dies gilt für Studierende gemäß § 2 Abs. 2 entsprechend.

§ 5 Rückerstattung

Bei Abbruch des Studiums durch Exmatrikulation oder Studiengangwechsel während des Studiensemesters wird die Gebühr des begonnenen Semesters zurückerstattet, wenn zum Zeitpunkt des Abbruchs die Vorlesungszeit des Studiensemesters noch nicht begonnen hat.

§ 6 Ratenzahlung, Stundung, Erlass

Auf Antrag kann die Hochschule unter den Voraussetzungen des §§ 21-22 LGebG Ratenzahlung, Stundung oder Erlass gewähren.

§ 7 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt für alle Studierenden des weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengangs Vision Science and Business (Optometry), die ab dem Wintersemester 2017/18 bis zum Erlass einer neuen Gebührensatzung in diesem Studiengang neu immatrikuliert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

26. Juli 2018

Gez.

Prof. Dr. Gerhard Schneider

Rektor